

Entgeltordnung für die Überlassung der Turnhalle der Grundschule Altstadt Löbnitz

Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat auf seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Entgeltordnung für die Überlassung der Turnhalle der Grundschule Altstadt Löbnitz erlassen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Turnhalle der Grundschule Altstadt dient in erster Linie der Durchführung des Schulsports. Auf Antrag kann die Stadtverwaltung Nutzungen zulassen, die dem Vereinssport und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Die Nutzung der Turnhalle während der Ferienzeiten ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die Stadtverwaltung Löbnitz.
- (3) Die Stadt Löbnitz erhebt für die Überlassung der Turnhalle der Grundschule Altstadt Löbnitz Entgelte.

§ 2 Benutzungsentgelt

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Tarifen. Die Betragshöhe je Tarifgruppe ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Tarif A gilt:
bei Veranstaltungen oder Benutzungen von Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre (bei Mischgruppen mind. 75% Anteil Kinder und Jugendliche), die dem Vereinssport oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und kein Eintrittsgeld für Besucher erhoben wird.

Tarif B gilt:
bei Veranstaltungen nach Tarif A für erwachsene Nutzer (bei Mischgruppen weniger als 75% Anteil Kinder und Jugendliche)

Tarif C gilt:
für gewerbliche oder private Benutzungen oder Nutzer sowie alle sonstigen Benutzungen oder Nutzer, die nicht unter die Tarife A oder B fallen.

Kultur- und Sportvereine aus der Stadt Löbnitz erhalten im Trainings- und Spielbetrieb in den Tarifen A und B eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- (3) Generell wird eine Mindestentgelt von 5,00 € pro Mietvertrag erhoben.
- (4) Neben dem Benutzungsentgelt in Form der Tarife entsprechend Abs. 1 sind vom Nutzer alle Kosten für weitere Aufwendungen die veranstaltungsbedingt anfallen und nicht ausdrücklich von der Stadt Löbnitz übernommen werden, zu tragen.
weitere Aufwendungen sind u. a. (nicht abschließend):
 - Auf- und Abbau (Bestuhlung u. ä.)
 - Kosten für Zusatzreinigung die aufgrund eines erhöhten Bedarfs angefallen sind
 - Brandschutzwachen
 - Sanitätsdienste
 - Bewachungsdienste
 - weitere externe Kosten, die aufgrund der Veranstaltung entstanden sind
- (5) Bleibt der Nutzer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Stadt Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

§ 3
Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Turnhalle. Die Entgelte werden am Tag der Nutzung fällig.
- (2) Bei Nutzungen über mehrere Tage oder wiederkehrenden Nutzungen über einen längeren Zeitraum sind die Entgelte für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Voraus zu entrichten. Bei Nutzungen über einen längeren Zeitraum wird das Entgelt nach Monaten erhoben. Dieses Benutzungsentgelt ist für den jeweiligen Monat am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Die Stadt kann bei einzelnen Nutzungen eine Vorauszahlung des Entgeltes verlangen. Ein entsprechender Nachweis der Einzahlung ist vor dem Betreten der Turnhalle vorzuweisen.
- (4) Werden Nutzungszeiten überzogen bzw. die Nutzung auf andere Räume ausgedehnt, die über den gültigen Mietvertrag hinausgehen, erfolgt eine Nachberechnung.

§ 4
Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Befreiungen vom Entgelt

Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung werden nicht erhoben bei Benutzungen oder Veranstaltungen der Stadt Lößnitz, Veranstaltungen der im Stadtgebiet befindlichen Schulen sowie Veranstaltungen der im Stadtgebiet befindlichen Kindertagesstätten.

§ 6
Ausnahmen von der Erhebung der Benutzungsentgelte

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister der Stadt Lößnitz Ausnahmen von § 2 dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Lößnitz, den 15.08.2023



Alexander Troll
Bürgermeister



Anlage 1 zur Entgeltordnung der Stadt Lößnitz für die Überlassung der Turnhalle der Grundschule Altstadt

Tarife für die Benutzungsentgelte pro Stunde

Nr.	Raum	Größe in qm	Tarif A	Tarif B	Tarif C
1	Turnhalle der Grundschule	224	3,00 €	7,00 €	46,00 €

Vereine aus Lößnitz erhalten im Trainingsbetrieb in den Tarifen A und B eine Ermäßigung von 50 %.

Generell wird eine Mindestentgelt von 5,00 € pro Mietvertrag erhoben.